

RS UVS Niederösterreich 1996/01/22

Senat-MD-95-420

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.1996

Rechtssatz

Der Gesetzgeber versteht unter dem Zeitpunkt der erfolgten Anbringung eines Verkehrszeichens jenen Zeitpunkt, an dem sämtliche Verkehrstafeln, welche einen Verordnungsinhalt kundmachen, verordnungskonform errichtet worden sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at